

Hausordnung für das Stadtarchiv Göttingen

Gemäß § 12 Abs. 4 der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv, in Kraft ab dem 3.6.1996, regelt diese Hausordnung in Einzelbestimmungen die Inanspruchnahme durch die Nutzerinnen und Nutzer.

Aufgrund der aktuellen Situation haben wir unsere Hausordnung gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus angepasst.

- 1) Es dürfen sich maximal 4 Nutzerinnen und Nutzer gleichzeitig im Lesesaal aufhalten. Die Nutzung erfolgt nach Voranmeldung per Mail oder Telefon.
- 2) Die Garderobe oder die Flure sind jeweils nur von einer Nutzerin / einem Nutzer gleichzeitig zu betreten. Der Mindestabstand zwischen zwei Personen muss im gesamten Stadtarchiv mindestens 1,5 Meter betragen.
- 3) Die Findmittel und Bücher aus der Handbibliothek sind nur mit desinfizierten Händen oder Einmalhandschuhen zu benutzen. Bei Bedarf stellt die Lesesaalaufsicht Desinfektionsmittel oder Einmalhandschuhe zur Verfügung.
- 4) Im Stadtarchiv ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen.
- 5) Der Benutzungsantrag ist von der Nutzerin / dem Nutzer der Aufsichtsperson im Lesesaal zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt durch die Archivleitung oder deren Vertretung. Die Genehmigung gilt jeweils für das angegebene Thema. Zu Beginn des Kalenderjahres ist der Benutzungsantrag zu erneuern.
- 6) Die Nutzerin / der Nutzer hat Garderobe und Taschen an der Garderobe zu deponieren. Für diesen Zweck stehen abschließbare Schränke bereit.
- 7) Essen und Trinken ist nur im Bereich der Garderobe gestattet.
- 8) Im Lesesaal ist Ruhe zu bewahren.
- 9) Die Anzahl der gleichzeitig vorgelegten Archivalien, Bücher und Karten o.ä. kann beschränkt werden (vgl. § 13 Abs. 2 u. 4).
- 10) Den Akten dürfen keine Einzelstücke - auch nicht vorübergehend – entnommen werden.
- 11) Während der Einsichtnahme in Archivgut ist für Notizen ein Bleistift zu benutzen.
- 12) Die technischen Geräte im Archiv sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu benutzen. Bei Defekten oder Unklarheiten in der Bedienung ist die Lesesaalaufsicht zu fragen bzw. zu informieren.
- 13) Das selbstständige Fotografieren von Archivalien im Lesesaal ist gestattet, sofern keine datenschutzrechtlichen und/oder urheberrechtlichen Belange dabei missachtet werden.
- 14) Die Nutzerinnen und Nutzer haben keinen Zutritt zum Magazin oder zur Bibliothek.

Göttingen, im Juni 2020